

Neuformulierung des Kapitels für die Fortschreibung des 3. RNVP 2023-2024

8.1 Finanzierung des ÖPNV

Das Hauptelement der Finanzierung des städtischen ÖPNV bildet der Querverbund im SWN-Konzern, der einen Ausgleich der Verluste im Busverkehr durch Gewinne in anderen Unternehmensteilen ermöglicht.

Außerdem erfolgt im Rahmen von Einzelanlässen wie der notwendigen Erneuerung von Fahrgastunterständen eine kommunale Finanzierung für Zwecke des ÖPNV.

Entsprechend § 6 (1) ÖPNVG obliegt die Finanzierung des übrigen ÖPNV den Aufgabenträgern (Kreise und kreisfreie Städte). Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im übrigen ÖPNV erfolgt dabei im eigenen Wirkungskreis. Das heißt, die kreisfreie Stadt Neumünster ist berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die Aufgabe der Gewährleistung des örtlichen ÖPNV in eigener Verantwortung zu regeln.

Entsprechend der „Landesverordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs“ (ÖPNVFV SH) erhält die Stadt Neumünster zweckgebundene Mittelzuweisungen für den übrigen ÖPNV. Diese setzen sich aus jährlich um 1,8 % dynamisierten Landesmitteln und jährlich um 1,8 % dynamisierten Regionalisierungsmitteln zusammen (§ 1 Abs. 1 ÖPNVFV SH). Die Mittel werden entsprechend den Faktoren Einwohnerzahl, Fläche, Fahrplankilometer und Anzahl der Fahrgäste gewichtet auf die Aufgabenträger aufgeteilt (§ 2 ÖPNVFV SH).

Abweichend von der o. g. Regelung erhielten alle Aufgabenträger für die Jahre 2020, 2021 und 2022 eine feste Zuweisung. Die Zuweisungen an die Stadt Neumünster lagen dabei für die Jahre 2020 und 2021 bei jeweils 1.373.424 Euro und für 2022 bei 1.419.857 Euro.

Ab 2023 erhalten die Aufgabenträger die Zuweisungen auf der o.g. Grundlage. Die Höhe der Zuweisung für dieses Jahr ist mit Stand 15.05.2023 noch nicht bekannt, da die Aufgabenträger die Bescheide über die berechneten Zuweisungen noch nicht erhalten haben.

Die ÖPNV-Mittel sind für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zur Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV,
2. zur pauschalen Abgeltung möglicher Ansprüche von Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr,
3. zur Investition in ÖPNV-Infrastruktur,
4. ÖPNV-Untersuchungen, Marketingmaßnahmen sowie die Förderung des Gesamtsystems Bus und Bahn und
5. zum Ausgleich des mit der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft und der Übernahme der Genehmigungsbehörde für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen verbundenen Aufwandes.

In den vergangenen Jahren wurden zudem die coronabedingten Einnahmeausfälle durch die Zahlung von Billigkeitsleistungen durch das Land Schleswig-Holstein ausgeglichen („ÖPNV-Rettungsschirm“). Die durch die Einführung besonderer Fahrscheinangebote (9 Euro-Ticket, Deutschland-Ticket) entstandenen Einnahmeverluste wurden und werden ebenfalls auf Grundlage der aktuellen bzw. für die Folgejahre noch festzulegenden Regelungen ausgeglichen.